

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach
§ 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)**

zwischen dem Träger der Einrichtung

Timeout Stiftung gGmbH

Thurner 1

79274 St. Märgen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Stadtstr. 2

79104 Freiburg

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

ausgelagerte Erziehungsgruppen Thurner I und Thurner II

Thurner 1

79274 St. Märgen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppen

I. Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Jugendliche und junge Volljährige in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

2 Wohngruppen mit insgesamt 12 Plätzen,

davon

6 Plätze für Jugendliche ab 14 Jahren und junge Volljährige

in der Außenwohngruppe Thurner I, Thurner 1, 79274 St. Märgen,

6 Plätze für Jugendliche ab 14 Jahren und junge Volljährige

in der Außenwohngruppe Thurner II, Thurner 1, 79274 St. Märgen.

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung¹ (§ 6 Abs. 2a RV)

Die Nachtbereitschaft erfolgt gruppenübergreifend, eine Person ist in Rufbereitschaft.

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen:

1. Doppelbetreuungszeiten zur Gruppendifferenzierung
(z. B. in Form Kleingruppen zur Hausaufgabenbetreuung, geschlechts-spezifische Angebote)
2. Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Gruppenangebote mit verpflichtender Teilnahme (z.B. in Form von Gruppenabenden, themenbezogene Kleingruppenarbeit)

3. Erlebnispädagogische Aktivitäten (z.B. Kanu, Klettern, Fahrradtouren, usw.)
 4. Ferienfreizeiten
- in Form folgender personenbezogener Leistungen:
5. Einzelgespräche mit dem jungen Menschen

3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes:

Modul I: Betreuung an Schulvormittagen

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

pro 6er-Gruppe:

- | | |
|--|---------|
| 1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung | 3,7 VK |
| 2. Ergänzende Leistungen | 0,42 VK |
| 3. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst | 0,24 VK |
| 4. Regieleistungen | |
| Leitung | 0,20 VK |
| Verwaltung | 0,15 VK |
| Hauswirtschaft | 0,70 VK |

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

- Das ehemalige zum Gasthof Thurner gehörende und für die Zwecke der stationären Jugendhilfe umgebaute Hotelgebäude, am Thurner, Außenwohngruppen Thurner I und Thurner II, Thurner 1, 79274 St. Märgen.

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes, unter Berücksichtigung der besonderen Prägung durch den land-, forst- und hauswirtschaftlichen Tagesablauf des Leistungserbringers sowie die Möglichkeiten für differenzierte Praktikumsangebote im Bereich der benachbarten Gastronomie und Hotellerie, sind entsprechend den jeweiligen Vereinbarungen im Hilfeplan insbesondere

- Neustrukturierung des Alltags der jungen Menschen
- Mobilisierung der Ressourcen des jungen Menschen, Abbau von Benachteiligung
- Vermeidung von negativen Karrieren (Delinquenz, Sucht, etc.)
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Schulische und/oder berufliche Integration
- Stabilisierung der individuellen, sozialen und materiellen Existenz des jungen Menschen
- Förderung des familiären Umfeldes und seiner Erziehungsbedingungen durch Eltern- und Familienarbeit
- Rückkehr des jungen Menschen in seine Familie
- Wenn dieses nicht möglich und sinnvoll ist, Fortsetzung der Hilfe in einer weiterführenden Hilfeform mit dem Ziel der Verselbstständigung, oder einer auf längerer Zeit angelegten Lebensform (z.B. Betreutes Jugendwohnen, ambulante Betreuung, Hilfen zur Eingliederung)
- das Knüpfen eines engmaschigen Netzwerkes außerhalb der Familie, welches den jungen Menschen nach dem Verlassen der Wohngruppe tragen und stützen soll

Damit sind insbesondere weitere Ziele verbunden, wie

- Entwicklung der Fähigkeit vertrauensvolle und tragfähige Beziehungen aufzubauen
- Vermittlung von Halt und Sicherheit durch neue Gewohnheiten bezüglich Tages- und Wochenstruktur
- Abbau oder Kompensation von Störungen und Defiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung

- Förderung der Persönlichkeitsentfaltung und Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten
- Verantwortungsübernahme für das eigene Verhalten
- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven
- Organisation des schulischen bzw. beruflichen Alltags
- Wahrnehmen der persönlichen Gesundheitsfürsorge
- Erlernen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Finanzen
- Erlernen des selbstständigen Umgangs mit Behörden und offiziellen Stellen
- Erlernen Hilfe- und Unterstützung zu beanspruchen, wenn notwendig
- Mobilisierung der individuellen Stärke des jungen Menschen
- Förderung der Persönlichkeitsentfaltung
- Auseinandersetzung mit der eigenen (spezifischen) Lebenswirklichkeit und Erlernen eines reflektierten und adäquaten Verhaltens in dieser.
- Förderung der Fähigkeit, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen
- Die Aneignung von sinnvollen Freizeitbeschäftigungen

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind weibliche und männliche Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des § 7 SGB VIII, bei denen eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist und für die eine stationäre Erziehungshilfe geeignet und notwendig erscheint.

Das Aufnahmealter ist ab 14 Jahre.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgenden Indikationen:

- Nicht ausreichende Ressourcen in der Herkunftsfamilie und des sozialen Umfeldes, um den jungen Menschen zu erziehen und zu fördern
- Schulabstinz
- Fehlende Voraussetzungen für eine Ausbildung und Reife für ein selbstständiges Leben
- Jugendliche und junge Volljährige mit:
 - Entwicklungsstörungen
 - Verhaltens- und emotionalen Störungen
 - reaktiven Störungen z.B. aufgrund familiärer Belastungen
 - den Risiken der Verwahrlosung, Deprivation, Delinquenz
 - Autonomitäts- und Identitätsfindungsproblematiken (auch kulturell bedingte Konflikte), Geschlechtsidentität
 - Störungen im Bereich Intelligenz, des Sozial-, Arbeits- und Leistungsverhaltens

- Störungen im Umfeld jugendpsychiatrischer Krankheitsbilder (auch depressive Erkrankungen und medizinisch begleitete Persönlichkeitsstörungen)
- Suchtverhalten
- Zur Zielgruppe gehören auch von einer seelischen Behinderung bedrohte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 35a SGB VIII), die einer besonderen und intensiven individuellen Betreuung bedürfen.

Behinderungen, Krankheiten und sonstige Beeinträchtigungen sind nicht zwingend als Ausschlusskriterien anzusehen, sondern aus der Perspektive der Inklusion (Ziffer 4) zu interpretieren.

Nicht aufgenommen werden:

- Jugendliche und junge Volljährige mit akutem stationären medizinischen Behandlungsbedarf
- Jugendliche und junge Volljährige, die durch hohe Gewaltbereitschaft oder sexuelle Übergriffe andere junge Menschen in der Wohngruppe gefährden würden.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

Betreuung an 365 Tagen im Jahr

Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes

Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenübergreifenden Nachtbereitschaft und einer Person in Rufbereitschaft.

Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre

Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:

1. Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
2. Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
3. Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gruppe)
4. Unterstützung bei dem verlässlichen und pünktlichen Erreichen der Schule, des Ausbildungs- oder Praktikumsplatzes
5. Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gruppe
6. Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gruppe
7. Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag

pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gruppe:

8. in die Situation der Gruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
9. allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
10. Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
11. Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
12. Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung z.B. beim Einkaufen, Kochen, Putzen, Wäschewaschen
13. Unterstützung bei der Eröffnung eines Kontos und im Umgang mit Finanzen
14. Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
15. Begleitung zu Behördengängen, Elternabenden und Betriebsgesprächen
16. Unterstützung bei Bewerbungen, Jobsuche
17. Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
18. Erzieherische Auseinandersetzung mit Jugendlichen und jungen Volljährigen
19. Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
20. Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

Gruppenbezogene Leistungen der beiden Wohngruppen in diesem Leistungsangebot sind

- (1) Doppelbetreuungszeiten zur Gruppendifferenzierung (z.B. in Form Arbeit in Kleingruppenarbeit, z. B. Hausaufgabenbetreuung, alters- und geschlechtlicher Differenzierung):
6 Stunden /Woche in 39 Wochen = 234h 0,15 VK
- (2) Sozialpädagogische Gruppenangebote mit verpflichtender Teilnahme
z.B. in Form von Gruppenabenden, auch geschlechts- oder themenspezifisch
(z.B.: Glaube, Gleichberechtigung, Sexualität):
2 Stunden/Woche in 39 Wochen = 78h x 2 Gruppen = 156h 0,10 VK
- (3) Erlebnispädagogische Aktivitäten (z.B. Kanu, Klettern):

4 Stunden an 42 Wochenendtagen im Jahr = 168 h	0,11 VK
(4) Ferienfreizeiten an 14 Tagen im Jahr: Doppelbesetzung Tagdienst =10h x 14 Tage für 2 Gruppen=280h=	0,18 VK

Personenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

(6) Einzelgespräche mit dem jungen Menschen: (Bezugsbetreuung z.B. in Form von Einzelzuwendung, Reflexions- und Motivationshilfen, partizipatives Training zur Alltagsbewältigung und Krisenvermeidung, Betreuung von Berufspraktika, Krisengespräche)	
1 Stunde/Jugendl./Woche in 39 Wochen x 12 Jugendliche = 468h =	0,30 VK
Summe der ergänzenden Betreuung gesamt:	0,84 VK
pro 6er-Gruppe:	0,42 VK

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
- aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
- die Unterstützung der Jugendlichen/jungen Volljährigen bei Telefon- und Briefkontakten,
- Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
- Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
- die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Jugendlichen/ jungen Volljährigen in der Herkunftsfamilie,
- Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Jugendlichen/jungen Volljährigen
- allgemeine und bedarfsbezogene Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Jugendlichen/jungen Volljährigen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klienten Verwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Modul I:

Betreuung an Schulvormittagen (u.a. Robinson Projekt)

Nach der Aufnahme in der vollstationären Einrichtung, oder wenn neue Krisensituationen entstehen, ist die Doppelanforderung der Sozialisierung in der Wohngruppe und in der Schule für den jungen Menschen oft nicht leistbar. Insbesondere treten dann Versagungsangst und kompensierendes Verhalten hervor. Für viele ist die schulische Lernblockade ein Ausdruck von anderen manchmal jahrelang währenden Entwicklungsproblemen. Daher ist die behutsame Heranführung an das formelle schulische Lernen eine Aufgabe, von deren Erfolg der weitere Verlauf der Hilfe insgesamt abhängt. Die vorrangige Leistungserfüllung gem. § 10 SGB VIII durch das schulische System bleibt davon unberührt. Das Modul wird bedarfsorientiert in Abstimmung mit dem Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung eingesetzt.

1.1 Zielgruppe

- Jugendliche/junge Volljährige, die aus verschiedenen Gründen vor der Aufnahme in die Einrichtung keine Schule besucht haben und nicht sofort und ohne Weiteres in den Unterricht der Schule integriert werden können.
- Jugendliche/junge Volljährige, die den Schulbesuch verweigern oder aus dem Unterricht ausgeschlossen wurden.

1.2 Ziele

- Die sukzessive und gezielte Heranführung an den Schulbesuch. Es soll die Fähigkeit zur Teilnahme und Integration in altersgemäße Lerngruppen aufgebaut und erworben werden.
- Durch Selbsterprobung und Erfolgserlebnisse, bei anderen Tätigkeiten im engen Beziehungsumfeld zur Fachkraft, sollen Vertrauen und Selbstwertgefühl die Grundvoraussetzung für das schulische Lernen und Entwicklung hergestellt werden.

1.3 Leistungen

- Sicherstellung der Kommunikation mit der Schule
- Schaffung von Erfahrungsräumen für Selbstwirksamkeit

Betreuung der Jugendlichen zur Förderung der Schulkompetenz durch begleitete, angeleitete Tätigkeiten in den Bereichen Land-, Forst- und Hauswirtschaft, sowie in den Werkstätten (Holz und Metall).

- Förderung von Selbstakzeptanz sowie Selbstvertrauen
- Sukzessive, zielgerichtete Heranführung an den Schulbesuch
- individuellen Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsmotivation, der Sozialkompetenz und der Persönlichkeitsentwicklung
- Individuelle, zielgerichtete Förderung bei Lern- und Leistungsdefiziten wie ausgeprägte Teilleistungsstörungen und Entwicklungsretardierungen in enger Absprache mit der Schule
- Sozialpädagogische Vorbereitung und Begleitung der Wiedereingliederung in die Schule

1.4 Leistungsumfang

Leistung	Personal	Zeitbedarf
Betreuung an Schulvormittagen	Sozialpädagogen Pädagogische Fachkräfte	3,5 Std. an 185 Schultagen bei 4 Jugendlichen/jungen Volljährigen 0,10 VK / Jugendlichen/jungen Volljährigen

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

- das Angebot eines attraktiven, altersgemäßen Umfelds mit Beziehungen und Grenzen
- Kontinuität durch grundsätzliche Öffnung der Wohngruppen an 365 Tagen im Jahr
- ein verlässlicher und vertrauensbildender Bezugsrahmen als Voraussetzung zur Entfaltung der Persönlichkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- biographisches Fallverstehen mit systemischer Methodik und Genogrammarbeit
- regelmäßige reflektierende Fallbesprechung im Team mit Fachberatung durch die Leitung und durch den Fachdienst
- gezieltes, geplantes pädagogisches Setting und Lernarrangement
- die Beteiligung des jungen Menschen an allen ihn betreffenden Entscheidungsprozessen
- die Einbeziehung der Familie in die pädagogische Arbeit und auf den Bedarf abgestimmte Elternarbeit
- die Integration und Vernetzung von pädagogischer Alltagsgestaltung, gezielter Individual- und Gruppenpädagogik, sozialem Lernen, schulischer Förderung und therapeutischer Hilfe
- die Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen, insbesondere der Psychiatrie

Im Betreuungsdienst der Wohngruppe arbeitet durchweg sozialpädagogisches Fachpersonal (Diplom-Pädagogen, Diplom-Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Jugend und Heimerzieher, Arbeiterzieher, Erzieher), möglichst berufs- und lebenserfahren, mit

- Fähigkeiten zur Entwicklung und Ausgestaltung von tragfähigen Beziehungen
- Konfliktbereitschaft und Konfliktkompetenz

- Der Fähigkeit, die Balance zwischen erforderlicher Nähe und professioneller Distanz durch Klarheit und Standfestigkeit zu schaffen
- Reflexionsvermögen, Sensibilität, Belastbarkeit, Verlässlichkeit, Flexibilität und Organisationstalent
- Qualitäts- und Leistungsbewusstsein
- Bereitschaft zur Supervision, Fort- und Weiterbildung
- Bereitschaft zur Nacht- und Sonntagsarbeit
- Fähigkeit zur praktischen Umsetzung von fachtheoretischem Wissen
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- Vorhalten eines Beschwerdemanagements

Es werden nur Mitarbeiter beschäftigt die den Anforderungen des § 72a SGB VIII entsprechen.

Für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter finden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom November 2012 Anwendung.

Die Vorgaben des § 8a SGB VIII werden umgesetzt.

Das Leistungsangebot basiert auf einer handlungsleitenden Konzeption, die u.a. Regelungen in folgenden Punkten enthält:

- Zielorientiertes Arbeitssystem der Hilfeplanung, Hilfestaltung, Reflexion und Dokumentation
- Praxisberatung durch regelmäßige Teambesprechung
- Externe Supervision
- Vernetzung durch Arbeit in internen (Bereichsbesprechung) und externen Gremien (regionale Planungsgruppe, AG Stationäre Hilfe, etc.)
- Teilnahme an Fortbildungen, Fachveranstaltungen und konzeptionellen Arbeitskreisen
- Weiterentwicklung eines Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungssystems mit klaren Regelungen für die Schlüsselprozesse der pädagogischen Praxis (Qualitätshandbuch, Schutzauftrag § 8a, Rufbereitschaft, Verhalten in Krisen und bei Konflikten, etc.)
- Enge Kooperation mit den Partnern im Sinne der Jugendhilfeplanung
- Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendpsychiatrie

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
Sonstige Fachkräfte

Leitung:

Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte

Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab dem 24.01.2022.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.07.2022.

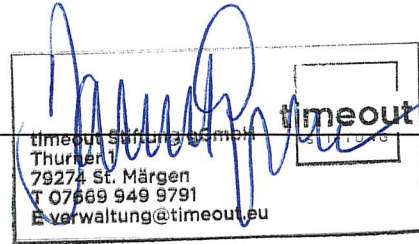
Freiburg, den 18.03.2022

Für die Leistungsträger



Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Für den Leistungserbringer



timeout Stiftung gemeinnützige
Thüringen
79274 St. Margen
T 07669 949 9791
E verwaltung@timeout.eu